

Änderungsantrag

der Abgeordneten Nicole Maisch, Cornelia Behm, Ulrike Höfken, Hans-Josef Fell, Winfried Hermann, Peter Hettlich, Bettina Herlitzius, Dr. Anton Hofreiter, Undine Kurth (Quedlinburg), Sylvia Kotting-Uhl und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 16/12275, 16/13426 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:
„1a. der dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt,“.
2. In § 12 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Erlaubnisse und Bewilligungen müssen sich an den Bewirtschaftungszielen nach den §§ 27 bis 31, 44, 47 ausrichten und dürfen der fristgemäßen Erreichung dieser Ziele nicht entgegenstehen.“
3. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 darf die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Stauanlagen und sonstigen Anlagen in Gewässern nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Maßnahmen die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wiederhergestellt wird. Durchgängigkeit im Sinne von Satz 1 ist gegeben, wenn Gewässerorganismen die Anlage schadlos stromaufwärts und stromabwärts passieren können, soweit dies für die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers erforderlich ist.“
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Stauanlagen“ die Wörter „und sonstige Anlagen in Gewässern“ eingefügt.
4. § 35 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Nutzung von Wasserkraft darf nur zugelassen werden, wenn
 1. geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden und

2. bei Errichtung und im Betrieb der Stand der Technik eingehalten wird. Bei der Bestimmung des Standes der Technik im Betrieb sind Aufwand und Nutzen im Sinne der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen.

Im Übrigen sind die Erfordernisse des Klima- und Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Eine Nutzung durch Laufwasserkraftanlagen soll darüber hinaus nur zugelassen werden, wenn die Anlage

1. im räumlichen Zusammenhang mit einer ganz oder teilweise bereits bestehenden oder vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus Wasserkraft neu zu errichtenden Staustufe oder Wehranlage oder

2. ohne durchgehende Querverbauung

errichtet wird.“

5. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „der Wasserspeicherung,“ die Wörter „des Hochwasserschutzes“ sowie ein Komma eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils das Wort „Mittelwasserstandes“ durch die Wörter „mittleren Hochwasserstandes“ ersetzt.

- bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Als mittlerer Hochwasserstand gilt das arithmetische Mittel der Höchstwerte der Wasserstände der letzten zwanzig Jahre, bei gestauten Gewässern die Linie des höchsten Stauziels.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich 20 Meter breit. Die zuständige Behörde kann für Gewässer und Gewässerabschnitte Gewässerrandstreifen im Außenbereich aufheben oder im Außenbereich die Breite des Gewässerrandstreifens abweichend von Satz 1 festsetzen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen,
2. die Funktionen der Gewässerrandstreifen nach Absatz 1 erhalten bleiben und
3. das Erreichen der Bewirtschaftungsziele gemäß den §§ 27 bis 31 nicht gefährdet wird.

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile kann die zuständige Behörde Gewässerrandstreifen mit einer angemessenen Breite festsetzen.“

- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben Gewässerrandstreifen im Hinblick auf ihre Funktionen nach Absatz 1 zu erhalten. Im Gewässerrandstreifen ist verboten

1. der Umbruch von Grünland,
2. das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,
3. die Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege sowie Wildverbisschutzmittel,
4. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen eines solchen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen,

5. die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.

Zulässig sind Maßnahmen, die zur Gefahrenabwehr notwendig sind. Satz 2 Nummer 1 und 2 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus sowie der Gewässer und Deichunterhaltung.“

6. § 39 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zur Gewässerunterhaltung gehören insbesondere

1. die ordnungsgemäße Erhaltung und Bewirtschaftung des Gewässerbettes im Interesse des Allgemeinwohls,
2. die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation,
3. die Erhaltung der Schiffbarkeit an schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schiffsanlegestellen,
4. die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wildlebenden Tieren und Pflanzen,
5. die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis der ökologischen Funktion der Gewässer und den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht.“

7. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Keiner Erlaubnis oder Bewilligung bedarf das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser

1. in geringen Mengen für den Haushalt, für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebs oder zu einem vorübergehenden Zweck,
2. für Zwecke der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke,

soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind.“

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

8. § 62 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

9. § 63 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 1 gilt nicht, wenn wassergefährdende Stoffe

1. kurzzeitig in Verbindung mit dem Transport bereitgestellt oder aufbewahrt werden und die Behälter oder Verpackungen den Vorschriften und Anforderungen für den Transport im öffentlichen Verkehr genügen,
2. in Laboratorien in der für den Handgebrauch erforderlichen Menge bereitgehalten werden.“

10. In § 75 Absatz 3 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Dazu sind insbesondere Maßnahmen zum Erhalt oder der Rückgewinnung von Rückhalteflächen, zu deren Flutung und Entleerung nach den Anforderungen des optimierten Hochwasserflusses in den maßgebenden Bewirtschaftungseinheiten nach § 73 Absatz 3, zur Rückverlegung von Deichen, zum Erhalt oder zur Wiederherstellung von Auen sowie zur Rückhaltung von Niederschlagswasser aufzunehmen.“

11. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird in Nummer 9 der Punkt durch ein Komma ersetzt und nach Nummer 9 folgende Nummer eingefügt:

„10. die Errichtung von Heizölverbrauchsanlagen.“

- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze eingefügt:

„(1a) Vorhandene Heizölverbrauchsanlagen sind, soweit wirtschaftlich vertretbar und zumutbar, entsprechend dem Stand der Technik so nachzurüsten, dass im Falle von Hochwasser in festgesetzten Überschwemmungsgebieten ein Austreten von Öl aus diesen Anlagen ausgeschlossen ist. Soweit zu erwarten ist, dass das Austreten von Öl aus diesen Anlagen im Falle von Hochwasser in festgesetzten Überschwemmungsgebieten trotz Einhaltung des Standes der Technik nicht ausgeschlossen werden kann, ist bis zum 31. Dezember 2024 auf einen anderen Energieträger umzusteigen.

(1b) Ackerbau ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten bis spätestens zum 31. Dezember 2018 einzustellen. Die zuständige Behörde kann von dem Verbot nach Satz 1 Ausnahmen für solche Flächen zulassen, bei denen keine Erosionen oder keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Gewässer, insbesondere durch Schadstoffeinträge, zu erwarten sind.

Ausnahmen nach Satz 2 sind insbesondere zulässig, wenn

1. eine ganzjährige Bodenbedeckung einschließlich einer konservierenden Bodenbearbeitung sichergestellt ist und
2. das Ausbringen von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln im Hinblick auf mögliche Überflutungen eingeschränkt wird.

§ 52 Absatz 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass § 52 Absatz 1 Satz 3 keine Anwendung findet.“

- c) Absatz 5 Satz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. zum hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.“

Berlin, den 18. Juni 2009

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD soll das bislang als Rahmenrecht ausgestaltete Wasserrecht neu ordnen. Es soll „verständlicher“ und „praktikabler“ werden (S. 65). Dieses Ziel wird verfehlt. In der vorgelegten Form führt das Gesetz zu Rechtszersplitterung und Rechtsunsicherheit im Bereich des Wasserrechts. Der Schutz der Gewässerökologie, der Biodiversitätsschutz und der Klimaschutz werden vernachlässigt. Der Hochwasserschutz wird nicht verbessert.

Durch den vorgelegten Gesetzentwurf wird kein umfassendes, bundeseinheitlich geltendes und vollzugtaugliches Wasserrecht geschaffen. Stattdessen wird es neben dem Wasserhaushaltsgesetz auf Bundesebene weiterhin 16 unter-

schiedliche Landeswassergesetze geben. Rechtssicherheit und damit Investitionssicherheit werden hierdurch nicht gefördert. Nach der Föderalismusreform 2006 unterliegt das Wasserrecht der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz, Artikel 74 Absatz 1 Nummer 32 des Grundgesetzes (GG). Der Bund kann daher die gesamte Materie Wasserhaushalt bundeseinheitlich regeln. Bis auf die stoff- und anlagenbezogenen Regelungen steht den Ländern darüber hinaus ein Abweichungsrecht vom Bundesrecht zu, Artikel 72 Absatz 3 Nummer 5 GG. Statt bundeseinheitliche, ambitionierte normative Vorgaben für das Wasserrecht zu treffen, beschränken sich die Koalitionsfraktionen mit dem vorgelegten Entwurf auf ein Mindestmaß. Unabhängig von der Abweichungsgesetzgebung ist das vorgelegte Bundesgesetz auf danebenstehende Landeswasserregelungen angelegt. Das Gesetz selbst sieht an einer Vielzahl von Stellen die Ermächtigung an die Länder vor, eigene Regelungen zu treffen (vgl. § 2 Absatz 2, § 20 Absatz 1, §§ 25, 38 Absatz 3, § 40 Absatz 1, §§ 43, 56, 58 Absatz 1). Die Zielsetzung der „Systematisierung und Vereinheitlichung“ (S. 65) und bessere „Verständlichkeit und Praktikabilität“ (ebenda) werden ad absurdum geführt. Das Wasserrecht bleibt kompliziert und unübersichtlich. Anwenderfreundlichkeit und Vollzugtauglichkeit eines Gesetzes im Interesse von Rechtsklarheit sowie Planungs- und Investitionssicherheit werden nicht berücksichtigt.

Auch in Bezug auf die umweltpolitischen Herausforderungen bleibt der vorgelegte Gesetzentwurf hinter den Anforderungen an ein ambitioniertes Wasserrecht zurück. Weite Teile der materiellen wasserrechtlichen Standards sollen im Wege von Verordnungen geregelt werden. § 23 des Entwurfes sieht hier eine umfangreiche Verordnungsermächtigung vor. Anforderungen an die Gewässer-eigenschaft, an die Benutzung von Gewässern, an die Abwasserbeseitigung etc. sollen auf dem Ordnungswege geregelt werden. Damit wird der Gesetzentwurf der parlamentarischen Kontrolle entzogen und der Regierungskoalitionen entziehen sich ihrer Verantwortung, die Gewässer ob ihrer Bedeutung als wichtiges Allgemeingut zu schützen.

Das Wasserrecht muss Antworten auf den Schutz der Gewässerökologie geben. Die Einhaltung der durch die Wasserrahmenrichtlinie vorgegebenen Bewirtschaftungsziele ist daher von höchster Bedeutung. Dabei darf auch der Schutz der Biodiversität nicht unberücksichtigt bleiben. Der Hochwasserschutz bedarf vor dem Hintergrund der durch Hochwasser verursachten möglichen Schäden in den Gewässern aber auch für Menschen und Sachen deutlicher Verbesserung.

Die genannten Bereiche finden im vorgelegten Gesetz keine hinreichende Berücksichtigung. Vorliegender Änderungsantrag sieht eine Auswahl der notwendigsten Regelungen vor, die unter umweltpolitischen Gesichtspunkten zu berücksichtigen sind:

- Der Schutz der Biodiversität wird als ausdrückliche Zielbestimmung des Wasserrechtes aufgenommen.
- Die Einhaltung und Erreichung der europarechtlich vorgegebenen Bewirtschaftungsziele zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer wird gestärkt.
- Gewässerökologisch notwendige Maßnahmen wie die Durchgängigkeit der Gewässer und der Schutz der Fischpopulation werden verbessert.
- Der Schutz der Gewässerrandstreifen wird verbessert. Gewässerrandstreifen sind zum Schutz der Biodiversität, des Klimaschutzes und des naturnahen Hochwasserschutzes zu sichern. Gewässerrandstreifen müssen 20 Meter breit sein. Der Umbruch von Grünland sowie die Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln sind zu verbieten. Die weitreichenden Abweichungsmöglichkeiten der Länder werden gestrichen. Ausnahmen können

nur gemacht werden, wenn die Funktionen der Gewässerrandstreifen und der Gewässerschutz beachtet wird.

- Der Schutz der Gewässer wird im Hinblick auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verbessert. Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften werden sonstigen Anlagen zur Lagerung und Abfüllung von wassergefährdenden Stoffen gleichgestellt.
- Der Hochwasserschutz wird verbessert. Hier wird dem Schutz der Auen hinreichend Rechnung getragen.
- Zudem werden neue Heizölverbrauchsanlagen in Überschwemmungsgebieten nicht mehr zugelassen. Bereits bestehende Heizölverbrauchsanlagen sollen bis 31. Dezember 2024 abgeschafft werden, wenn nach dem Stand der Technik nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie im Hochwasserfall Schäden hervorrufen können.
- Hochwasser- und Gewässerschutz widersprechender Ackerbau in Hochwasserschutzgebieten wird zudem untersagt. Ab 2019 ist ein dem Hochwasserschutz widersprechender Ackerbau in Überschwemmungsgebieten nur in Ausnahmefällen zulässig.

B. Im Einzelnen

Zu Nummer 1 (§ 6)

Der Schutz der Biodiversität ist in die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung aufzunehmen. Entsprechend der Neufassung des BNatSchG ist der Schutz der Biodiversität als eigenständige Zielbestimmung des Naturschutzes zu beachten (vgl. § 1 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG – in der Fassung des Entwurfes auf Bundestagsdrucksache 16/12274). Das Wasserrecht kann einen bedeutenden Anteil am Schutz der Biodiversität haben. Die Aufnahme als Zielbestimmung ist daher zwingend.

Zu Nummer 2 (§ 12)

Durch den neu eingefügten Absatz wird klargestellt, dass bei der Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 bis 31 sowie 44 und 47 zu berücksichtigen sind. Die Regelung entspricht § 11 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG). Die Bewirtschaftungsziele geben die in Artikel 4 der Wasserrahmenrichtlinie rechtsverbindlich vorgegebenen Umweltziele wieder. Bei der Erteilung von wasserrechtlichen Zulassungen sind diese nach den Bewirtschaftungszielen auszurichten. Insbesondere die fristgemäße Erreichung der Ziele ist zu berücksichtigen. Durch den Verweis auf die §§ 44 und 47 gilt entsprechendes für Küstengewässer und das Grundwasser.

Zu Nummer 3 (§ 34)

Zu Buchstabe a (§ 34 Absatz 1)

Die Änderung verbessert die Anforderungen an Anlagen für die Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer. Für den ökologischen Zustand eines Gewässers ist dessen Durchgängigkeit von hoher Bedeutung. Die aktuelle Situation an den deutschen Gewässern ist im Sinne der Durchgängigkeit nicht zufriedenstellend.

Auch das europäische Gewässerschutzrecht lässt der Durchgängigkeit eines Gewässers aus biologischen und hydromorphologischen Gründen eine hohe Bedeutung zukommen (Bay VGH, Urteil vom 22. Oktober 2004, 22 B 03.3228; Reinhardt, NuR, 2006, 205, 210). Nach Anhang V der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) ist die Beurteilung der Wasserdurchgängigkeit für die ökolo-

gische Zustandsbestimmung von maßgeblicher Bedeutung (Czychowski, Reinhardt, WHG, § 25a Rn. 6a).

Die Neufassung des Absatzes 1 Satz 1 stellt daher entsprechend § 91b Satz 1 SächsWG klar, dass neben Stauanlagen auch alle sonstigen in Betracht kommenden Anlagen die Durchgängigkeit des Gewässers gewährleisten müssen. Weiterhin wird klargestellt, dass die Durchgängigkeit der Gewässer zu Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 bis 31 des Entwurfes maßgeblich ist.

Die Definition der Durchgängigkeit in Satz 2 bestimmt, dass Bewegungen von Gewässerorganismen sowohl stromauf- als auch stromabwärts zu beachten sind. Trotz der Erwähnung in der Begründung zum Entwurf (S. 97) ist dies gesetzlich zu normieren. Die Erforderlichkeitsklausel stellt klar, dass Maßnahmen zur Durchgängigkeit der Gewässer dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unterliegen.

Zu Buchstabe b (§ 34 Absatz 2)

Die Änderung stellt klar, dass nachträglichen Anordnungen sowohl für Stauanlagen als auch für sonstige Anlagen in Gewässern, die die Durchgängigkeit im Sinne des Absatzes 1 beeinträchtigen können, getroffen werden können.

Zu Nummer 4 (§ 35)

Durch die Änderung ist als Anforderung für die Errichtung und den Betrieb von Wasserkraftanlagen der Stand der Technik maßgebend. Im Gegensatz zu den allgemeinen Regeln der Technik bezeichnet der Stand der Technik nach § 3 Nummer 11 des Entwurfes den Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren zur Erreichung eines allgemeinen hohen Schutzniveaus für die Umwelt. „Stand der Technik“ ist damit ein strengerer Maßstab als der „allgemeine Stand der Technik“. Der Stand der Technik gilt auch für Maßnahmen des Schutzes für Fischpopulationen. Kontroversen über den Einsatz von Wasserkraft und dem Schutz der Fischpopulation werden durch den Einsatz der entsprechenden Technik, die einen hohen Schutz des Fischbestandes gewährleistet, entschärft. Die zum Schutz der Fischpopulation gewählte Formulierung in Nummer 1 entspricht dem Entwurf.

Die Änderung entspricht § 91a Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 SächsWG.

Des Weiteren werden die im Entwurf vorgesehenen Regelungen zur Berücksichtigung der Erfordernisse des Klima- und Naturschutzes sowie zu Laufwasserkraftanlagen übernommen.

Zu Nummer 5 (§ 38)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Gewässerrandstreifen können den Wasserabfluss bei Hochwasser verlangsamen. Sie leisten daher einen wichtigen Beitrag zum Hochwasserschutz, vgl. § 50 Absatz 3 SächsWG. Die Aufnahme des Hochwasserschutzes in die Zielbestimmung für Gewässerrandstreifen ist daher zwingend.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1 und 2)

Durch die Änderung ist zur Bemessung der Gewässerrandstreifen nicht der Mittelwasserstand, sondern der mittlere Hochwasserstand maßgebend, vgl. § 50 Absatz 1 Satz 2 und 3 i. V. m. Absatz 2 Satz 3 SächsWG. Dies entspricht im Übrigen auch dem Entwurf des UGB II des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) von 2007, § 30 Absatz 2.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 3)

Satz 3 definiert den mittleren Hochwasserstand entsprechend § 50 Absatz 2 Satz 3 SächsWG als den Durchschnitt der Wasserstandshöchstwerte in den vergangenen 20 Jahren. Bei gestauten Gewässern ist das höchste Stauziel maßgebend.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Durch die Änderung in Satz 1 werden die Gewässerrandstreifen auf 20 Meter ausgeweitet. Dies ist aufgrund der wichtigen ökologischen Funktion der Gewässerrandstreifen zwingend.

Der Gesetzentwurf sieht bislang vor, dass die Behörde Gewässerrandstreifen aufheben oder abweichend von Satz 1 festsetzen kann, ohne dass dies an besondere Voraussetzungen zu knüpfen ist. Dies lässt den gesamten § 38 und damit den Schutz der für die Ökologie und den Hochwasserschutz wichtigen Gewässerrandstreifen obsolet werden. Die Verbote nach § 38 Absatz 4 sind nach dem Entwurf wirkungslos, da die zuständige Behörde die Gewässerrandstreifen stets aufheben kann. Nur unter Umständen kann es gerechtfertigt sein, von der in Satz 1 genannten Breite der Gewässerrandstreifen abzusehen. Daher ist ein Abweichen nach Satz 2 (neu) nur dann zulässig, wenn Gründe des Allgemeinwohls nicht entgegenstehen (Nummer 1), die Funktion der Gewässerrandstreifen nach Absatz 1 erhalten bleibt (Nummer 2) und das Erreichen der Bewirtschaftungsziele nicht gefährdet wird (Nummer 3). Die Nummern 1 und 3 entsprechen § 50 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 SächsWG.

Durch Streichung des Satzes 3 des Entwurfes werden die Abweichungsmöglichkeiten der Länder aufgehoben. Absatz 3 Satz 2 sowie Absatz 5 der Regelung sehen bereits umfassende Ausnahmemöglichkeiten vor. Die im Gesetz normierte weitere Abweichungsmöglichkeit der Länder dient lediglich der weiteren Aufweichung des Schutzes der Gewässerrandstreifen. Der neu eingefügte Satz 3 entspricht Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 des Entwurfes. Gewässerrandstreifen im Innenbereich können durch die zuständigen Behörden in angemessener Breite festgesetzt werden.

Zu Buchstabe d (Absatz 4)

Satz 1 ist nunmehr als Pflicht für Eigentümer und Nutzungsberechtigte ausgestaltet. Statt der bisherigen Soll-Vorschrift, die Ausnahmen zulässt, ist die Beachtung der Ziele für Gewässerrandstreifen nach Absatz 1 nunmehr zwingend.

Die Umwandlung von Grünland nur zur Ackernutzung wird der ökologischen Funktion des Grünlandes nicht gerecht. Grünland ist durch seine Artenvielfalt geprägt und dient zudem als Treibhausgasspeicher. Es leistet daher einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und zur Erhaltung der Artenvielfalt. Statt des Verbotes des Umbruchs von Grünland lediglich in Ackerland sieht Satz 2 Nummer 1 daher jetzt das Verbot der Umwandlung von Grünland im Allgemeinen vor. Dieser Ansatz war bereits im Entwurf zum UGB (Buch II) in § 30 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 vorgesehen. Auch § 90a Absatz 3 Nummer 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sieht eine solches Verbot bereits vor.

Nummer 2 entspricht dem Entwurf.

Durch die neu eingefügte Nummer 3 wird der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln im Bereich der Gewässerrandstreifen verboten. Der Eintrag von Nährstoffen und Giften aus der Landwirtschaft in Gewässer ist eines der zentralen Probleme der Gewässer in Deutschland. Aus naturschutzfachlicher Sicht positiv zu bewertende Handlungen (Wundverschlussmittel zur Baumpflege

sowie Wildverbißschutzmittel) sind jedoch weiterhin zulässig. Die Vorschrift ist teilweise an § 50 Absatz 3 Nummer 2 SächsWG angelehnt.

Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4. Die dortige Änderung ist eine aus Nummer 3 (neu) folgende Änderung.

Nummer 4 des Entwurfes wird Nummer 5 und bleibt inhaltlich unverändert.

Der Verstoß gegen eine Handlung nach Absatz 4 (neu) ist weiterhin eine Ordnungswidrigkeit nach § 103 Absatz 1 Nummer 6.

Zu Nummer 6 (§ 39)

Die bisherige Fassung des § 39 Absatz 1 im Gesetzentwurf zur Neuregelung des Wasserrechts wird den Anforderungen an ein ambitioniertes Wasserhaushaltsgesetz nicht gerecht.

Wie auch schon das geltende Wasserhaushaltsgesetz in § 28 Absatz 1, betont § 39 Absatz 1 Nummer 1 des Entwurfes bei der Gewässerunterhaltung weiterhin einseitig die Sicherung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses und die Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Bedürfnisse. Daher wird in Nummer 1 die Erhaltung des Gewässerbettes um die Belange des Allgemeinwohls ergänzt. Gleichzeitig wird im Vergleich zum Gesetzesentwurf die ausdrückliche Nennung des „ordnungsgemäßen Wasserabflusses“ gestrichen. Durch die Änderung soll der ordnungsgemäße Wasserabfluss keineswegs keine Berücksichtigung mehr bei der Gewässerunterhaltung finden. Die Nennung des Allgemeinwohls stellt vielmehr klar, dass sowohl der ordnungsgemäße Wasserabfluss als auch der ggf. notwendige Rückhalt der Wassers in der Landschaft berücksichtigt werden muss.

Aufgrund der – wenn auch beispielhaften Nennung – des Wasserabflusses werden in der bisherigen Praxis von Wasser- und Bodenverbände andere notwendige Maßnahmen der Gewässerbewirtschaftung, die auf ökologische Funktionen und die Belange der Landeswasserhaushalte ausgerichtet sind, wie beispielsweise das Halten des Wassers in der Landschaft, als nicht vom Gesetztext ausreichend gedeckt ansehen. Die einseitige Orientierung auf Maßnahmen der Entwässerung der Landschaft und wasserwirtschaftliche Bedürfnisse hat zur Folge, dass davon abweichende Maßnahmen unterbleiben, weil die Flächeneigentümer nach Ansicht der Wasser- und Bodenverbände nicht zur Finanzierung herangezogen werden können bzw. nur durchgeführt werden, wenn Land oder Kommunen dafür Mittel zur Verfügung stellen. Gleichzeitig führt die von den Verbänden aus dem Gesetz abgeleitete Pflicht zur Entwässerung mancherorts zu unnötigen und unwirtschaftlichen Räumungen und Entkrautungen der Fließgewässer mit negativen Auswirkungen auf den regionalen Wasserhaushalt und die Tier- und Pflanzenwelt.

In besonders trockenen Regionen hat das – verstärkt durch den Einfluss des Klimawandels – dramatische Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, aber auch auf die Land- und Forstwirtschaft. Besonders in Regionen mit absinkendem Grundwasserspiegel behindert diese Praxis die dringend nötige Grundwasserneubildung.

Auch unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten ist die falsch verstandene Pflicht zur Wasserableitung hoch problematisch, da durch Räumung und Entkrautung immer wieder seltene und geschützte Arten sowie Biotope zerstört werden. Regelmäßig werden dabei naturschutzrechtliche sowie selbst europarechtliche Bestimmungen wie die FFH-Richtlinie missachtet.

Eine unangemessene Bewirtschaftung von Gräben, Bächen und Flussläufen führt wegen der enormen Aufwendungen zu einer finanziellen Belastung der Flächeneigentümer, unabhängig davon, ob sie tatsächlich Nutznießer der Entwässerungsmaßnahmen sind, oder gar Schäden für ihre Flächen damit verbun-

den sind. Hier verbirgt sich ein nicht zu unterschätzendes Einsparpotenzial. Aufgrund dessen ist die Änderung des Gesetzentwurfs auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll und wünschenswert.

Wir wollen durch die Änderung des § 39 Absatz 1 im Gesetzentwurf zur Neuregelung des Wasserrechts erreichen, dass das Wasserrecht den aktuellen Erfordernissen der Landeswasserhaushalte Rechnung trägt und gleichzeitig klarstellen, dass es keinen Zwang zur Wasserableitung aus der Landschaft vorsieht und damit für die Wasser- und Bodenverbänden Rechtssicherheit schaffen.

Die Nummern 2, 3 und 4 entsprechen dem Entwurf.

Die Änderung in Nummer 5 hat zur Folge, dass bei Erhalt der Gewässer auch deren ökologische Funktion zu berücksichtigen ist. Eine alleinige Ausrichtung an den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen ist nicht zielführend und widerspricht im Übrigen der Zielsetzung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Nach § 1 gehören neben der Gewässerbewirtschaftung auch der Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu den Zielen des WHG.

Zu Nummer 7 (§ 46)

Zu Buchstabe a (§ 46 Absatz 1)

Durch die Änderung sind auch die Entnahme von Grundwasser für den Haushalt, den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, das Tränken von Vieh oder für einen vorübergehenden Zweck nur noch in geringen Mengen erlaubnisfrei. Nachteilige Veränderungen des Grundwassers können durch die vorherige Überprüfung der Behörde vermieden werden. Die Änderung entspricht dem Entwurf des BMU zum Umweltgesetzbuch Buch II (UGB II) von 2008 (§ 38). Der Begründung zum Entwurf des UGB II, die Begrenzung der erlaubnisfreien Benutzung sei aus Gründen der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung erforderlich (S. 76), wird zugestimmt.

Zu Buchstabe b (§ 46 Absatz 3)

Weitergehende Erlaubnis- oder Bewilligungsfreiheiten im Umgang mit Grundwasser sind nicht zielführend. Entsprechend der Kompetenz des Bundes, Vollregelungen im Bereich des Wasserrechts erlassen zu können, wird die Ermächtigung an die Länder, weitere Ausnahmen der Erlaubnispflicht festlegen zu können, gestrichen. Durch eine einheitliche bundesrechtliche Regelung wird Rechtssicherheit geschaffen.

Zu Nummer 8 (§ 62)

Durch die Änderung gilt auch für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften der Besorgnisgrundsatz nach Absatz 1. Danach müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen etc. so beschaffen sein, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaft von Gewässern nicht zu besorgen ist. Der Besorgnisgrundsatz bestimmt, dass Anlagen für den jeweiligen Gefährdungsgrad und die Menge des Stoffes hinreichend sicher sein müssen.

Der vorgelegte Gesetzentwurf sieht entsprechend § 19g Absatz 2 WHG eine Privilegierung beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie bei Anlagen für Jauche, Gülle und Silagesickersäfte vor. Des Weiteren sollen in unbestimmter Weise auch „vergleichbare in der Landwirtschaft anfallende Stoffe“ privilegiert werden. Laut Stellungnahme der Bundesregierung (zu Nummer 57, Bundestagsdrucksache 16/13306) sollen zu diesen Stoffen auch Abfallprodukte gehören. Eine Ausnahme vom Besorgnisgrundsatz für diese Stoffe ist gewässerökologisch nicht zu vertreten und verkennt die Gefährlichkeit solcher Stoffe.

Maßstab für die Sicherheit im Umgang bzw. für die genannten Anlagen für JGS und die sonstigen Stoffe soll im Entwurf sein, dass nachteilige Eigenschaftsveränderungen des Gewässers entsprechend dem „bestmöglichen Schutz“ verhindert werden. Hier bildet nicht der Schutz des Gewässers den Maßstab, sondern das in der konkreten Situation technisch Mögliche und wirtschaftlich Vertretbare (Kottulla, WHG, § 19g Rn. 34). Argument für die Privilegierung soll sein, dass selbst bei größter Sorgfalt die Besorgnis einer Gewässerverunreinigung nie ausgeschlossen werden könne (vgl. hierzu und im Folgenden ebenda Rn. 35). Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wäre bei Anwendung des Besorgnisgrundsatzes unmöglich. Diese Argumentation ist nicht haltbar. Der Umgang wassergefährdender Stoffe ist vergleichbar mit dem Abfüllen, für den nach Absatz 1 der Besorgnisgrundsatz gilt. Die Privilegierung von Anlagen für Jauche, Gülle und Silagesickersäfte ist aufgrund des Gefährdungspotenzials dieser Stoffe für Gewässer nicht hinnehmbar. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die genannten Privilegierungen im Sächsischen Wassergesetz ausdrücklich keine Anwendung finden, § 52 Absatz 2 Satz 1 SächsWG. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie das Betreiben von Anlagen für Jauche, Gülle und Silagesickersäfte ist jedoch weiterhin möglich.

Zu Nummer 9 (§ 63)

Die Änderung hat zur Folge, dass auch Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften einer Eignungsprüfung zu unterziehen sind. Die genannten Stoffe bergen ein Gefährdungspotential für Gewässer, die durch die sichere Lagerung und Abfüllung verhindert werden kann. Eine Eignungsprüfung ist daher auch für diese Anlagen geboten.

Entsprechend den anderen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist auch das Errichten oder Betreiben einer Anlage für Jauche, Gülle oder Silagesickersäfte ohne entsprechende Eignungsprüfung eine Ordnungswidrigkeit nach § 103 Absatz 1 Nummer 11.

Für die in Nummer 2 des Entwurfes genannten Stoffe ist eine Eignungsfeststellung demgegenüber nicht zielführend. Es wäre praktisch nicht möglich, das kurzzeitige Bereitstellen oder das Bereithalten einer Menge für den Handgebrauch in Laboratorien stets einer Eignungsprüfung zu unterziehen. Daher wird Nummer 2 inhaltlich nicht geändert.

Zu Nummer 10 (§ 75)

§ 75 des Entwurfes soll die Anforderungen der Hochwasserrichtlinie (2007/60/EG) an die Risikomanagementpläne umsetzen. Nach Artikel 7 der Hochwasserrichtlinie sind Risikomanagementpläne aufzustellen. Ziel der Pläne soll die Verringerung der Hochwasserfolgen, die Hochwasservorsorge und die Verminderung der Hochwasserwahrscheinlichkeit sein, Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie. Dabei haben die Pläne auch die entsprechenden Maßnahmen vorzusehen (Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie). Die Risikomanagementpläne ersetzen dabei die bislang in § 31d WHG g. F. geregelten Hochwasserschutzpläne.

§ 75 Absatz 3 des Entwurfes sieht vor, dass Maßnahmen zum Hochwasserschutz durch die Länder festgelegt werden sollen. Hierzu verweist die Vorschrift auf die Vorgaben der Hochwasserrichtlinie.

Danach sind zum einen die in Anhang der Richtlinie genannten Vorgaben aufzunehmen. Die Richtlinie gibt weiterhin in Artikel 7 Absatz 2 und 3 in relativer Unbestimmtheit Vorgaben für die aufzunehmenden Maßnahmen. Durch das Einfügen des Satzes 3 werden die aufzuzählenden Maßnahmen nach Artikel 7 Absatz 3 Satz 2 bis 4 für den Hochwasserschutz beispielhaft konkretisiert. Darüber hinaus können die Länder in entsprechender Umsetzung weitere Maßnahmen in die Pläne aufnehmen.

Hierdurch wird zunächst gewährleistet, dass die von den Ländern zu erstellen- den Risikomanagementpläne jedenfalls im Minimum bundesweit einheitliche Maßnahmen prüfen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der Notwendigkeit des länderübergreifenden Hochwasserschutzes zwingend.

Die neu eingefügten Mindestinhalte entsprechen den bislang in § 31d Absatz 1 Satz 3 WHG g. F. für Hochwasserschutzpläne geltenden Inhalte und stellen die grundlegendsten Maßnahmen zum Hochwasserschutz dar. Dieser Mindestinhalt wurde vom Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen nicht einmal in das neue Wasserrecht übertragen.

Inhaltlich sind zunächst Maßnahmen zur Rückgewinnung von Rückhalte- flächen sowie zu deren Flutung und Entleerung aufzunehmen. Rückhalte- flächen haben zum Ziel, den Flüssen mehr Raum zu geben (Czychowski, Rein- hardt, WHG, § 31d Rn. 11). Die Aufnahme der Maßnahmen in die Risiko- managementpläne korrespondiert damit mit dem Ziel der Verbesserung der Rückhalteflächen nach § 77.

Das Ziel, den Flüssen mehr Raum zu geben, hat gleichfalls die Maßnahme der Rückverlegung von Deichen. Auch diese Maßnahme ist daher in die Risiko- managementpläne aufzunehmen.

Zentrales und unverzichtbares Element des Hochwasserschutzes sind Auen ein- schließlich der Auenwälder. Daher sind auch diese in die Risikopläne aufzu- nehmen. Neben der Funktion der Auen als Retentionsraum und Flächen für einen schadlosen Wasserabfluss (ebenda Rn. 13) dienen Auen dem Schutz der Artenvielfalt.

Die Rückhaltung von Niederschlagswasser zielt darauf, die Anreicherung von Hochwasser durch Regen oder Schnee zu vermeiden (ebenda Rn. 14).

Die Aufnahme der genannten Mindestanforderungen bei der Erstellung der Risikomanagementpläne entspricht im Übrigen der Hochwasserrahmenricht- linie. Nach Artikel 7 Absatz 3 Satz 2 sollen die Risikomanagementpläne rele- vante Aspekte wie etwa „(...) die Ausdehnung der Überschwemmung und Hochwasserabflusswege und Gebiete mit Potential zur Retention von Hoch- wasser, wie z. B. natürliche Überschwemmungsgebiete, die umweltbezogenen Ziele des Artikels 4 der Richtlinie 2000/60/EG, (...), Flächennutzung (sowie) Naturschutz (...)“ berücksichtigen. Weitere entsprechende Vorgaben gibt Artikel 7 Absatz 3 Satz 4 vor. Diese Vorgaben der Hochwasserrichtlinie werden durch o. g. Mindestinhalte umgesetzt.

Zu Nummer 11 (§ 78)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Durch die Änderung wird die Errichtung neuer Heizölanlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt. Heizölverbrauchsanlagen stellen im Hochwasserfall eine erhebliche Gefahrenquelle dar. Leck geschlagene Öltanks lassen „nicht nur in den Gewässern, sondern auch an den Gebäuden oft irrepa- rable Schäden“ entstehen (Jekel, ZUR 2005, 393, 396). Zur konsequenten Ver-meidung dieser Schäden sind neue Heizölverbraucheranlagen einschließlich der Anlagen zur Öllagerung in festgesetzten Überschwemmungsgebieten zu verbieten. Ein solcher Vorschlag sollte bereits in der 15. Wahlperiode des Deut- schen Bundestages verwirklicht werden (Bundestagsdrucksache 15/3168) und wird wieder aufgegriffen. Der vorliegende Gesetzentwurf zum Wasserhaus- haltsgesetz sieht lediglich vor, dass das Verbot durch Rechtsverordnung festge- legt werden kann, § 78 Absatz 5 Satz 1 Nummer 5 des Entwurfes. Durch die Aufnahme des Verbotes in Absatz 1 wird demgegenüber die Errichtung solcher Anlagen nunmehr grundsätzlich untersagt. Das Verbot ist aufgrund der im Hochwasser durch Öl auftretenden Schäden erforderlich. Bei der Anschaffung

von Heizungsanlagen stehen zudem Alternativen zur Verfügung, die im Hochwasserfall eine deutlich geringe Gefahr für Menschen, Umwelt und Sachen bedeuten. Andere Energieträger als Öl sind im Übrigen nicht unwirtschaftlicher. Das Verbot betrifft zudem lediglich Neuerrichtungen. Für bestehende Anlagen werden umfangreiche Übergangsfristen eingeräumt (Absatz 1a – neu). Aus alledem ist das Verbot der Neuerrichtung angemessen.

Zu Buchstabe b (Absatz 1a und 1b)

Zu Absatz 1a

Die Änderung regelt die Pflicht zur Nachrüstung vorhandener Heizölverbrauchsanlagen. Der Gesetzentwurf sieht eine mögliche Nachrüstplicht in der Verordnungsermächtigung nach § 78 Absatz 5 Satz 1 Nummer 5 vor. Eine solche könnte demnach nach dem Willen der Länder vorgenommen werden. Durch die Änderung wird die Pflicht zur Nachrüstung vorhandener Heizölverbrauchsanlagen als eigenständiges Gebot auf Gesetzesebene normiert. Entsprechende Anlagen einschließlich der Anlagen zur Lagerung von Öl sind nach Satz 1 nach dem Stand der Technik so nachzurüsten, dass im Falle von Hochwasser in dem jeweiligen Überschwemmungsgebiet ein Austreten von Öl ausgeschlossen ist. Dies umfasst auch solche Maßnahmen, die ein Fortschwemmen des Tanks verhindern. Die Entstehung erheblicher Gewässer- oder Sachschäden durch leck geschlagene Öltanks wird hierdurch verhindert. Durch Nennung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit und Zumutbarkeit ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip gewahrt. Kann auch nach dem Stand der Technik das durch Hochwasser hervorgerufene Austreten von Öl nicht verhindert werden, sind nach Satz 2 bestehende Anlagen bis zum 31. Dezember 2024 abzuschaffen. Die Übergangsfrist wahrt insbesondere das Verhältnismäßigkeitsprinzip, da solche Anlagen bis zu diesem Zeitpunkt abgeschrieben sein dürften.

Zu Absatz 1b

Durch den neu eingefügten Absatz 1b wird der Ackerbau in Überschwemmungsgebieten ab dem 31. Dezember 2018 unzulässig. Ackerbau in Überschwemmungsgebieten führt zu einer erhöhten Hochwassergefahr und erhöht die Schäden bei Hochwasser durch Erosion und Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Die Änderung war bereits im Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 15/3168 vorgesehen.

Satz 1 der Regelung stellt klar, dass ab 2019 Ackerbau in festgesetzten Überschwemmungsgebieten nur noch in Ausnahmefällen zulässig ist. Satz 2 regelt die möglichen Ausnahmen vom Verbot nach Satz 1. Danach können die zuständigen Behörden Ackerbau auch in Überschwemmungsgebieten zulassen, wenn keine Erosionen oder keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Gewässer, insbesondere durch Schadstoffeinträge durch den Ackerbau, zu erwarten sind. Diese Anforderungen werden konkretisiert durch Satz 3 der Vorschrift. Ausnahmen sind insbesondere dann zulässig, wenn auf den betroffenen Flächen eine ganzjährige Bodenbedeckung einschließlich einer konservierenden Bodenbearbeitung sichergestellt ist und das Ausbringen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Hinblick auf mögliche Überflutungen eingeschränkt wird. Ackerbau in Überschwemmungsgebieten kann demnach dann zugelassen werden, wenn Gefahren für den Hochwasserschutz oder durch Hochwasser entstehende Schäden vermieden werden.

Satz 4 der Vorschrift regelt durch den Verweis auf § 52 Absatz 4 die entsprechenden Härtefallregelungen. Nach § 52 Absatz 4 ist demjenigen, dessen Eigentum durch das Verbot des Ackerbaus unzumutbar beschränkt wird und die Beschränkung nicht vermieden oder ausgeglichen werden kann, eine Entschädigung zu leisten. Der in § 52 Absatz 1 Satz 3 normierte Befreiungstatbestand

findet keine Anwendung, da entsprechend § 78 Absatz 1a Satz 2 Ausnahmen erteilt werden können.

Zu Buchstabe c (Absatz 5 Satz 1 Nummer 5)

Die Änderung folgt aus den in Absatz 1 vorgenommenen Änderungen und dem neu eingefügten Absatz 1a. Die Errichtung neuer Anlagen sowie die Nachrüstpflicht sind nunmehr im Gesetz geregelt und bedürfen daher keiner Aufnahme in die Verordnungsermächtigung.

